

Ergänzung der Sicherungsverwahrung
(Auszug aus der geplanten Formulierungshilfe zur Reform der Führungsaufsicht)

X. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 66b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern ‚und wenn‘ werden die Wörter ‚im Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung‘ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

‚War die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder deren Vorbehalt im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.‘

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.“

Y. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 – neu – eingefügt:

„Artikel 3
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 106 Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„War keine der Straftaten dieser Art, die der Verurteilung zugrunde lagen, nach dem 1. April 2004 begangen worden und konnte die Sicherungsverwahrung deshalb nicht nach Absatz 3 Satz 2 vorbehalten werden, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.“

Z. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Zur Begründung der Beschlussempfehlung:

Es wird die zusätzliche Aufnahme einer kurzfristig erforderlichen Änderung des § 66b StGB empfohlen. Hier hat die restriktive Auslegung des Merkmals der „neuen Tatsachen“ durch die Rechtsprechung zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Schutzlücken geführt. Sie treten insbesondere in sog. „Altfällen“ auf, in denen das erkennende Gericht aus – inzwischen revidierten – Rechtsgründen die Sicherungsverwahrung nicht anordnen konnte. Dringlich ist vor allem eine klare Erfassung der in den neuen Bundesländern demnächst zur Entlassung anstehenden Täter, die bereits im Zeitpunkt ihrer Verurteilung als gefährlich angesehen wurden, jedoch aufgrund der damals gültigen Fassung des Artikel 1a EGStGB nicht in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden konnten. Außerdem soll eine Ergänzung des § 106 Abs. 5 JGG einer denkbaren Altfall-Problematik auch bei Heranwachsenden, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, begegnen.

Zu Nummer X

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ist nach dem Willen des Gesetzgebers entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 109 ff.) ein Instrument, das nur „in besonderen Ausnahmefällen“ greifen soll (vgl. BT-Drucks. 15/2887, S. 10 f.). Die enge Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 66b StGB kann gewährleisten, dass die Maßnahme – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – auf einige wenige Verurteilte beschränkt bleibt und als verhältnismäßige Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (BVerfG NJW 2006, 3483 ff.). Die Entscheidung bedarf in jedem dieser Fälle einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit unter Einbeziehung aller Anknüpfungstatsachen (vgl. BT-Drucks. 15/2887, S. 12 f.). Dazu gehören auch diejenigen Umstände, die im Zeitpunkt des Urteils bereits bekannt waren. Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung kann aber nicht als Korrektiv einer unrichtigen Prognose herangezogen

gen werden (BVerfG a. a. O.). Hinzukommen müssen in der Regel „neue“ Tatsachen, die entweder während des Vollzugs der Freiheitsstrafe eingetreten oder erst nach dem Urteil bekannt geworden sind. Auf diese Weise soll nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem sichergestellt werden, dass die Ungewissheit der verurteilten Person nicht ohne zwingende Notwendigkeit verlängert wird. Das aburteilende Gericht soll die Anordnung der Sicherungsverwahrung wie bisher prüfen und nicht auf die Möglichkeit ihrer nachträglichen Anordnung vertrauen (vgl. BT-Drs. 15/2887, S. 12). Dieses Instrument soll nicht der Korrektur eines fehlerhaften, rechtskräftigen Urteils dienen.

Die Rechtsprechung legt die Voraussetzung der „neue Tatsachen“ indes sehr restriktiv aus und geht damit über den Zweck dieses Merkmals hinaus: Sie zieht nur solche Tatsachen in Betracht, die zum Zeitpunkt der Aburteilung der Anlasstat dem Tatgericht weder bekannt noch erkennbar waren und die außerdem von „erheblicher“ Art sind (vgl. z.B. BGH NJW 2006, 531, NStZ 2005, 561, NStZ 2006, 155 und 156, NStZ 2006, 276; OLG Koblenz NStZ 2005, 97; OLG Rostock, StV 2005, 279). Falls während des Strafvollzugs keine weiteren wesentlichen Erkenntnisse hinzukommen, lehnt die Rechtsprechung die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung selbst für Verurteilte ab, die bereits die erkennenden Gerichte als gefährlich einstufen, gegen die aber zum Zeitpunkt des Urteils aus Rechtsgründen keine Sicherungsverwahrung verhängt oder vorbehalten werden konnte (vgl. OLG Koblenz, NStZ 2005, 97). Der Tatsache, dass nach geltendem Recht erst im Rahmen der Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung erstmalig eine rechtliche Würdigung dieser bereits im Zeitpunkt des Urteils bekannten oder erkennbaren Hinweise auf eine Gefährlichkeit der verurteilten Person erfolgen kann, misst sie keine entscheidende Bedeutung zu. Ausdrücklich tritt der BGH (NStZ 2006, 156 [158 f.]) der Auslegung entgegen, dass „neue“ Tatsachen i. S. d. § 66b StGB auch solche sind, die lediglich aus rechtlichen Gründen vom erkennenden Gericht nicht berücksichtigt werden konnten (vgl. auch Veh, Nachträgliche Sicherungsverwahrung und nachträgliche Tatsachenerkennbarkeit, NStZ 2005, 307 ff.).

Unter den im vorgenannten Sinne problematischen Fällen bedürfen die sog. „Altfälle“ einer vorrangigen Lösung. Dringlich ist vor allem eine klare Erfassung der in den neuen Bundesländern demnächst zur Entlassung anstehenden Täter, bei denen bereits im Zeitpunkt ihrer Verurteilung deutliche tatsächliche Hinweise auf ihre Gefährlichkeit für die Allgemeinheit bestanden, die jedoch aufgrund der damals gültigen Fassung des Artikel 1a EGStGB ohnehin nicht in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden konnten. Im Einigungsvertrag war zunächst die Erstreckung des § 66 StGB auf das Beitrittsgebiet ausgeschlossen worden. Erst seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (BGBl. I S. 818) am 1. August 1995 kann die Sicherungsverwahrung auch dort angeordnet

werden. Auf Taten, die vor dem 1. August 1995 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begangen wurden, waren die Regelungen über die Sicherungsverwahrung zunächst nicht anwendbar (Ausnahme: Täter mit Lebensgrundlage in einem alten Bundesland, vgl. Art. 1a Nr. 2 EGStGB in der Fassung vom 29. September 1990). In späteren Fassungen (vom 1. August 1995, 31. Januar 1998 und 1. April 2004) ließ Art. 1a EGStGB die Anwendung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung nur zu, wenn wenigstens *eine* der im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begangenen Anlasstaten nach dem 1. August 1995 verübt worden war. Erst mit Inkrafttreten Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (BGBl. I S. 1838) am 29. Juli 2004 wurde dieser weitgehende Rückwirkungsausschluss gestrichen.

Zu den Altfällen gehören darüber hinaus auch Taten, die heute die Voraussetzungen des mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten geschaffenen § 66 Abs. 3 StGB erfüllen würden, die jedoch vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 31. Januar 1998 begangen und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung am 29. Juli 2004 abgeurteilt wurden, in dem der bisherige Art. 1a Abs. 2 EGStGB gestrichen wurde. Schließlich werden auch die Fälle erfasst, in denen der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) in Frage gekommen wäre, wenn es im Zeitpunkt der Verurteilung die mit dem „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ vom 21. August 2002 (BGBl. I 3344) geschaffene Regelung bereits gegeben hätte.

Durch die Klarstellung in § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB-E soll künftig gewährleistet werden, dass bei der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht mehr solche Tatsachen unberücksichtigt bleiben, die das Tatgericht aus rechtlichen Gründen bei seiner Entscheidung nicht verwerten durfte. Es war bereits die Intention des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, solche Fallkonstellationen zu erfassen (vgl. BT-Drs. 15/2887, S. 2, 10). Die Klarstellung in § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB-E verschafft diesem Willen des Gesetzgebers deutlichen Ausdruck. Sie bezieht Tatsachen ein, die im Zeitpunkt der Verurteilung zwar bereits erkennbar oder sogar bekannt waren, jedoch nicht zur Prüfung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder ihres Vorbehalts berücksichtigt werden konnten. Wenn in diesen Fällen nunmehr aufgrund dieser bereits bei Verurteilung bekannten oder erkennbaren Tatsachen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verurteilten im Strafvollzug eine eindeutige Gefährlichkeitsprognose i. S. d. § 66b Abs. 1 Satz 1 StGB gestellt werden kann, so soll unter dessen übrigen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglich sein. Bestand demgegenüber für das erkennende Gericht die rechtliche Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung

im Urteil anzuordnen oder vorzubehalten und wurde dies – eventuell sogar rechtsfehlerhaft – unterlassen, so können nur „erhebliche neue“ Tatsachen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung begründen. Im Ergebnis bleibt es also dabei, dass die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht zur Korrektur der Entscheidung des Tatgerichts eingesetzt werden kann.

Im Hinblick auf die vom BGH (NStZ 2006, 156) aufgeworfene, aber nicht entschiedene Frage, ob die Bezugnahme auf die übrigen Voraussetzungen des § 66 in § 66 b Abs. 1 StGB auch die vom Gesetzgeber in Art. 1a EGStGB geregelte zeitliche Anwendbarkeit des § 66 Abs. 3 StGB erfasst, ist zur sicheren Erfassung der Altfälle zusätzlich eine Klarstellung in § 66b Abs. 1 Satz 1 StGB-E notwendig. Danach kommt es für das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung an.

Zu Nummer Y (Artikel 3 – neu – § 106 Abs. 5 Satz 2 JGG)

Die vorgesehene Ergänzung von § 106 Abs. 5 JGG bietet eine entsprechende Lösung für die zu Nummer 1 dargelegte Altfallproblematik, die in vergleichbarer Weise auch bei Heranwachsenden auftreten kann, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden. Für diese Gruppe wurde die Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung nach § 106 Abs. 3 Satz 2 JGG bereits mit dem Urteil vorzubehalten, erst durch das Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) geschaffen. Nach Artikel 6 dieses Gesetzes (Artikel 1a Abs. 3 EGStGB) erforderte der Vorbehalt, dass eine der maßgeblichen Anlasstaten nach dem 1. April 2004 begangen worden war. Bei einschlägigen Straftaten vor diesem Datum kann und konnte die Sicherungsverwahrung also trotz eventuell bereits anfänglich erkennbarer hoher künftiger Gefährlichkeit weder unmittelbar mit dem Urteil angeordnet noch vorbehalten werden.

Die hier empfohlene Ergänzung betrifft Fälle, in denen nach heute geltendem Recht die Sicherungsverwahrung hätte vorbehalten werden können, die rechtliche Grundlage dafür zum Zeitpunkt der Verurteilung aber noch nicht bestand. Sie stellt sicher, dass in derartigen Fällen für die Entscheidung über eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch bereits anfänglich erkennbare für die Gefährlichkeitsprognose relevante Tatsachen herangezogen werden können und nicht zwingend erhebliche neue Tatsachen vorliegen müssen.

Zu Nummer Z

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Folgeänderung.